



Linz, 15.03.2024

KUNDMACHUNG

betreffend die Verordnung des Österreichischen Instituts für Bautechnik (OIB), mit der die Verordnung über die Baustoffliste ÖA (Neufassung 2015) geändert wird (2. Novelle zur Baustoffliste ÖA)

Gemäß § 60 Abs. 5 letzter Satz des Oö. Bautechnikgesetzes 2013, LGBl. Nr. 35/2013, in der Fassung des Landesgesetzes LGBl. Nr. 14/2024, wird darauf hingewiesen, dass die Verordnung des OIB, mit der die Verordnung über die Baustoffliste ÖA (Neufassung 2015) geändert wird (2. Novelle zur Baustoffliste ÖA), in den *"Mitteilungen des Österreichischen Instituts für Bautechnik"*, 25. Jahrgang, Sonderheft Nr. 17, April 2024, ISSN 1615-9950, kundgemacht wird (vgl. dazu auch das angeschlossene Informationsblatt des OIB, OIB-095.1-006/22-089).

Die genannte Verordnung liegt sowohl beim OIB, Schenkenstraße 4, 1010 Wien, werktags von Montag bis Freitag in der Zeit von 9:00 bis 13:00 Uhr als auch beim Amt der Oö. Landesregierung, Direktion Inneres und Kommunales, Bahnhofplatz 1 (Landesdienstleistungszentrum), 4021 Linz, während der für den Parteienverkehr bestimmten Zeit zur öffentlichen Einsicht auf.

Für die Oö. Landesregierung:
Im Auftrag

Mag. Karlheinz Petermandl